



Geschäftsbedingungen der Firma PALUX Aktiengesellschaft

I. Allgemeines

1. Der Käufer macht durch seine Unterschrift ein unwiderrufliches Kaufangebot für 4 Wochen, das der Annahme durch die Verkäuferin bedarf. Die Annahme erfolgt durch die Auftragsbestätigung. Wenn die Auftragsbestätigung vom Kaufangebot abweicht, gilt die Auftragsbestätigung vom Käufer als angenommen, wenn nicht innerhalb von 12 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist, spätestens jedoch mit vorbehaltloser Entgegennahme des Kaufgegenstandes.
2. Bei Abruf-Aufträgen mit oder ohne Zeitbestimmung ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin den gewünschten Auslieferungstermin mindestens 8 Wochen vorher durch Einschreibebrief anzuzeigen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise. Preisgarantien haben nur Bestand, wenn sie von der Verkäuferin gesondert schriftlich bestätigt sind.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Mündliche Absprachen, nachträgliche Vertragsänderungen, zugesicherte Eigenschaften der Ware, Auslieferungstermine usw. einschließlich der durch unsere Vertriebsmitarbeiter getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.
4. Für die Auftragsbestätigung und Abwicklung des Vertrages ist ausschließlich die Firma PALUX Aktiengesellschaft Bad Mergentheim zuständig. Mängelrügen sind ausschließlich schriftlich an die Firma PALUX Aktiengesellschaft, z.Hd. Leitung Innendienst, WilhelmFrank-Str. 36, 97980 Bad Mergentheim zu richten.
5. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Bad Mergentheim, Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag, aus Vertragsänderungen, aus einem Nachtragsvertrag, für alle Klagen aus diesen Rechtsverhältnissen, wie auch für Klagen im Wechsel und Urkundenprozess ist unter Kaufleuten neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch das Amtsgericht Bad Mergentheim bzw. das Landgericht Ellwangen zuständig. Dies gilt ebenso für Rechtsstreitigkeiten aus dem allgemeinen Vertragsverhältnis mit Wiederverkäufern.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.
7. Änderungen an den Geräten, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich die Verkäuferin ausdrücklich vor.

II. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware abzunehmen. Nimmt er diese nicht ab aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, hat er ab dem Auslieferungstermin 0,1% pro Tag des Nettoauftragswertes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an Lagerkosten zu bezahlen. Ferner steht der Verkäuferin das Recht zu, die Ware auf Kosten und Rechnung und Gefahr des Käufers fremd einzulagern.

III. Auslieferung

Die Auslieferungszeit ist lediglich annähernd bezeichnet. Wird der annähernd bezeichnete Auslieferungstermin von der Verkäuferin nicht eingehalten, hat der Käufer die Verkäuferin schriftlich in Auslieferungsverzug zu setzen, wobei die vom Käufer zu bezeichnende Auslieferungsfrist zumindest 6 Wochen betragen muss. Schadenersatzansprüche für diese Zeit sind ausgeschlossen. Kommt die Verkäuferin ihrer Auslieferungspflicht innerhalb der Frist nicht nach, so hat der Käufer der Verkäuferin eine Nachauslieferungsfrist von zumindest 4 weiteren Wochen zu setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Ware ablehne.

IV. Versand und Gefahrtragung

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers frachtfrei Hof, mit Ausnahme von Inseln und Bestimmungsorten, die nicht auf öffentlichen, für Straßen-Lkw tauglichen Wegen erreicht werden können.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer bzw. beim Transport durch eigene oder von der Verkäuferin gestellte Fahrzeuge mit der Verladung auf das Transportfahrzeug auf den Käufer über. Im letzteren Fall hat die Verkäuferin für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Eventuell bei Anlieferung festgestellte Mängel sind der Post binnen 24 Stunden, dem Spediteur binnen 4 Tagen oder sonst binnen 7 Tagen schriftlich zu melden. Die Verkäuferin ist zeitgleich zu unterrichten.
3. Mehrkosten, die durch vom Käufer gewünschte besondere Versendungsformen gegenüber der billigsten Versendungsart entstehen, sind vom Käufer zu tragen.

V. Montage

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Aufstellung, Anschluss und Montage des Kaufgegenstandes Sache des Käufers und von diesem, unter Beachtung der jeweils gültigen behördlichen Vorschriften, vom autorisierten Kundendienst der Verkäuferin bzw. in Zusammenarbeit mit diesem auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Dies betrifft insbesondere Zertifikate, Zulassungen und Gasanschlüsse im jeweiligen Bestimmungsland außerhalb Europas.

VI. Gewährleistung und Beanstandungen

1. Die Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin verjähren grundsätzlich 12 Monate nach Gefahrenübergang bzw. sofern vereinbart nach förmlicher Abnahme, spätestens jedoch mit Rechnungsstellung.
2. Der Käufer hat nur Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, welche auf Materialoder Fabrikationsfehler zum Zeitpunkt der Auslieferung zurückzuführen sind. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der gelieferte Gegenstand nicht nach unseren Gebrauchsanleitungen bedient, von werksfremden Personen ohne unsere Erlaubnis technisch

verändert, nach Feststellung eines Fehlers weiterbenutzt, nicht ordnungsgemäß aufgestellt, angeschlossen, montiert oder gewartet wurde, oder durch die örtlichen Verhältnisse oder sonstiges Eigenverschulden des Käufers oder Verschulden des Bedienungspersonals des Käufers beschädigt wurde. Gewährleistung besteht nicht für Verschleißteile wie Dichtungen etc., sowie für Glas- und Porzellantteile, Kontrolllampen, Schalter und Temperaturregler. Korrosionsschäden an Edelstahlteilen aufgrund mangelhafter Pflege der Edelstahloberflächen oder Einfluss Dritter begründen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

3. Bei begründeten Gewährleistungsansprüchen ist die Verkäuferin nur verpflichtet, nach ihrer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern. Weitergehende Schadenersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, sofern PALUX aus gesetzlichen Gründen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht zwingend haftet.

4. Die Mängelbeseitigung wird durch den örtlich zuständigen, von der Verkäuferin benannten autorisierten Kundendienst durchgeführt. Wird auf Wunsch des Käufers ein anderer, örtlich nicht zuständiger Kundendienst der Verkäuferin in Anspruch genommen, so hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5. Im Falle der Zustimmung zur Fremdreparatur werden die defekten Teile ersetzt, wobei uns in jedem Fall die beanstandeten Teile bzw. ausgetauschten Teile frachtfrei zuzusenden sind und in unser Eigentum übergehen. Weitere Kosten für Fahrten, Montagen usw. werden von uns nicht übernommen. Wir sind im Einzelfall befugt, Austauschware zum etwa gleichen Zeitwert zur Verfügung zu stellen oder die Ware zum Rechnungswert zurückzunehmen, wodurch alle weiteren Schadenersatzansprüche abgegolten sind.

6. Für gebrauchte Geräte besteht kein Gewährleistungsanspruch.

7. Gewährleistungsansprüche oder sonstige Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Übergabe der Ware bzw. ab Eintritt des Störfalls, schriftlich bei der PALUX Aktiengesellschaft, z.Hd. Leitung Innendienst, geltend zu machen. Dabei ist der Mangel genau zu bezeichnen.

VII. Zahlung / Preise / Umsatzsteuer

1. Sofern nicht Anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt, bei der PALUX Aktiengesellschaft Bad Mergentheim eingehend, ohne Abzug zu zahlen. Alle Zahlungen sind an die PALUX Aktiengesellschaft Bad Mergentheim zu leisten. Die Verkäuferin bestimmt, auf welche Forderungen eingehende Zahlungen zu verrechnen sind. Eventuelle mit der Zahlung entstehende Kosten und/oder Gebühren trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel werden die Forderungen erst mit deren Einlösung getilgt. Wird ein Scheck oder ein Wechsel oder eine Lastschrift nicht eingelöst, ist die Restforderung sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichtbegleichung dieser Restforderung innerhalb gesetzter Frist ist die Verkäuferin dann sofort berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz zu fordern.

2. Alle genannten Preise verstehen sich, unbeachtlich des zum Zeitpunkt eines Angebotes ausgewie-

senen Umsatzsteuersatzes, jeweils zuzüglich des zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

3. Gegen die Ansprüche der PALUX Aktiengesellschaft Bad Mergentheim kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbestritten ist oder rechtskräftig tituiert ist. Ferner kann der Käufer ein Leistungsverweigerungsrecht nach §320 BGB oder Zurückbehaltungsrecht nach §273 BGB nicht

geltend machen. Die abbedungenen Rechte hat der Käufer nur dann, wenn er Sicherheit in Höhe des Anspruches oder Restanspruches der Verkäuferin leistet, was durch unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen, als Zollund Steuerbürgen zugelassenen, Kreditinstitutes zu erfolgen hat.

4. Eine Restschuld wird ohne Rücksicht auf den vereinbarten Fälligkeitstermin sofort fällig, wenn

- a) der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt;
- b) der Käufer seine Zahlungen einstellt, gegen ihn das Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet oder beantragt wird oder er bei seinen Gläubigern um ein Moratorium nachsucht oder ein Vergleichsverfahren anstrebt;
- c) der Käufer gegen die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung in erheblicher Weise verstößt, oder in Abnahmeverzug gerät oder den Lieferabruf unterlässt. Bei Abnahmeverzug wird der Käufer für den gesamten Kaufpreis vorleistungspflichtig;
- d) der Käufer stirbt und dessen Erben nicht ausdrücklich und schriftlich die dem Käufer obliegenden Verpflichtungen aus dem Vertrag übernehmen;
- e) sich herausstellt, dass vom Käufer beim Vertragsabschluss unvollständige und/oder falsche Angaben gemacht worden sind;
- f) sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich verschlechtern.

5. Bei Teillieferungen, die in sich voll funktionsfähig sind, ist die Verkäuferin berechtigt, diese Teillieferungen gesondert zu berechnen.

6. Die Zahlungen des Käufers werden zunächst auf etwaige Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Kaufpreisforderungen verrechnet.

7. Die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gelten uneingeschränkt als vereinbart.

8. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur an der Schlusszahlung zum Abzug zugelassen, sofern alle vereinbarten Teilzahlungen insgesamt innerhalb vereinbarter Frist geleistet wurden. Ansonsten verfällt der Skontoabzug vollständig, d.h. auch für innerhalb der Frist geleistete Teilzahlungen.

9. Werden wir mit der Planung, Entwicklung, Konstruktion und/oder individuellen Herstellung von Gegenständen beauftragt, so werden diese Ingenieurleistungen nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vergütet.

VIII. Rücknahme von Geräten

1. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden gesondert beschaffte Ware ist ausgeschlossen. Sofern wir ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher und rechtsgültig unterzeichneter Zustimmung der PALUX Aktiengesellschaft fabrikneue und unbenutzte Seriengeräte zurücknehmen, berechnen wir einen pauschalen Kostenbetrag bis zu 15 % des berechneten Warenwertes. Die Kosten der Rücknahme, z.Bsp. Abbau, Transport, Arbeitszeit, usw. trägt der Käufer zusätzlich.

2. Rücknahme von Ersatzteilen

2.1 Rücknahmefrist

Ersatzteile werden nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zurückgenommen. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung.

2.2 Ausschluss von der Rücknahme

Von der Rücknahme ausgeschlossen sind:

- a) Ersatzteile, die im Ersatzteilkatalog explizit als „nicht rücknahmefähig“ oder ähnlich gekennzeichnet sind,
- b) elektronische Teile, bei denen das Original-Siegel gebrochen oder beschädigt ist.

2.3 Pflichten des Käufers bei Rücksendung

- a) Der Rücksendung ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.
- b) Die Rücksendung hat frachtfrei an unsere angegebene Adresse zu erfolgen. Etwaige Frachtkosten trägt der Käufer.

2.4 Handlingspauschale

Für die Wiedereinlagerung berechnen wir eine Handlingspauschale in Höhe von 20 % des Netto-Rechnungspreises der zurückgesendeten Ware. Die Pauschale wird mit der Gutschrift verrechnet.

- a) Gutschrift: Die Gutschrift erfolgt unter Abzug der Handlingspauschale und etwaiger Berechnungen für fehlende oder beschädigte Teile. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- b) Sonstiges: Diese Regelungen gelten nur für gewerbliche Kunden. Verbrauchern steht das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.

2.5 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher (gemäß § 13 BGB) haben das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Erhalt der Ware.

a) Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware.

b) Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beidseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Kosten der Rücksendung tragen Sie, sofern die gelieferte Ware der bestellten entspricht und der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Bei einer Wertminderung der Ware können wir Ersatz verlangen.

c) Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie bei versiegelten Waren, die aus Gesundheitsoder Hygieneschutzgründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

2.6 Rückgaberecht für Gewerbekunden

Für Gewerbekunden (gemäß § 14 BGB) gilt das Widerrufsrecht nach § 355 BGB nicht. Stattdessen gelten unsere Rücknahmebedingungen für Ersatzteile siehe VIII.2. Gewerbekunden können Ware nur unter den dort genannten Bedingungen (z. B. 30-Tage-Frist, Frachtfreiheit, Handlingspauschale) zurücksenden.

2.7 Gemeinsame Regelungen

Rücksendeadresse: PALUX AG, -WARENRÜCKLIEFERUNG-, Wilhelm-Frank-Str. 36, 97980 Bad Mergentheim Kontakt für Widerruf: ersatzteilbestellung@ispmgh.net

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren und der Erlös aus dem Weiterverkauf bleiben Eigentum der Verkäuferin bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche der Verkäuferin gegenüber dem Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als vorbehaltene Sicherung für die Saldoforderung der Verkäuferin.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer verpflichtet, die Ware sorgsam zu behandeln und nach den Gebrauchsrichtlinien der Verkäuferin zu benutzen und ausreichend zu versichern. Auftretende Schäden an der Ware, auch wenn sie von Dritten oder von Erfüllungsgehilfen des Käufers verursacht wurden, sind sofort der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen.
3. Der Käufer, der nicht Wiederverkäufer ist, ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Verkäuferin über die Ware zu verfügen. Insbesondere darf er sie nicht veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen oder sie Dritten überlassen, solange noch Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin bestehen. Im Falle der Pfändung der gelieferten Ware ist der Käufer verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentumsrecht der Verkäuferin aufmerksam zu machen und der Verkäuferin selbst von der beabsichtigten oder durchgeführten Pfändung durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu vermitteln.
4. Bei Insolvenzverfahren oder bei Konkursen gilt das Aussonderungsrecht im Sinne des § 47 Insolvenzordnung an der Ware und an dem Erlös als vereinbart.
5. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und begehrt die Verkäuferin Pfändung der Kaufsache, so gilt dies nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt und den Herausgabeanspruch.
6. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die Verkäuferin infolge Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer auf entsprechendes Ersuchen der Verkäuferin, die Vorbehaltsware an diese herauszugeben, ohne dass es dazu einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

7. Sondervorschriften für Wiederverkäufer

- a) Der Wiederverkäufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

b) Beim Verkauf der Vorbehaltsware an Dritte geht der Erlös bzw. der Anspruch auf den Erlös für den Verkauf auf die Verkäuferin über. Ein zwischen dem Verkäufer und dem Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt als zu Gunsten der Firma PALUX Aktiengesellschaft vereinbart.

c) Eingezogene Beträge sind für die Verkäuferin eingenommen. Weiterverkauf in Gegenrechnung ist unzulässig. Im Übrigen ist der Käufer verpflichtet, die zugunsten der Verkäuferin vorbehaltenen Eigentumsrechte dem Dritten zur entsprechenden Beachtung in geeigneter Form anzuzeigen. Für den Fall des Wiederverkaufs an Dritte tritt der Käufer bereits jetzt Forderungen gegenüber dem Dritten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die Firma PALUX Aktiengesellschaft ab und verpflichtet sich, die Abtretung auf Verlangen der Firma PALUX Aktiengesellschaft gegenüber dem Erwerber offen zu legen. Die Offenlegung der Abtretung wird nur verlangt wenn der Käufer gemäß VII 4, bzw. aus sonstigen Gründen zur sofortigen Zahlung verpflichtet ist.

8. Bei Verkäufen an Dritte, bei denen die vorangestellten Verpflichtungen nicht beachtet werden, haftet der Käufer nach § 280 BGB.

9. Sollte der Vertrag rückabgewickelt werden aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist die Verkäuferin berechtigt, für die Nutzung und den Gebrauch der Sache und als Wertminderungsentschädigung folgende Beträge zu fordern: Für die ersten 3 Monate nach Lieferung 25% des Nettokaufpreises, für die nächsten 9 Monate 3,4 % pro Monat, für die nächsten 12 Monate 1,6 % pro Monat, für die nächsten 36 Monate 0,7 % pro Monat, für jeden angefangenen Monat der Überlassung, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Nachweis einer geringeren Wertminderung bleibt dem Käufer vorbehalten.

X. Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen

Steht der Firma PALUX Aktiengesellschaft das Recht zu, Schadenersatz zu fordern, kann die Firma PALUX Aktiengesellschaft 25% des Kaufpreises als Schaden ohne Nachweis geltend machen. Dem Käufer steht das Recht zu, geltend zu machen und nachzuweisen, dass der Firma PALUX Aktiengesellschaft ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder ein wesentlich niedrigerer als die Pauschale. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt der Firma PALUX Aktiengesellschaft vorbehalten.

XI. Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingung sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags unter angemessener Wahrung der beidseitigen Interessen am nächsten kommen.

XII. Hinweis gemäß § 33 BDSG

Ihre auftragsbezogenen Daten werden bei uns elektronisch gespeichert.